

Beschlussvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: FB 1/016/2026

Federführung:	Fachbereich 1	Datum:	11.05.2026
Bearbeiter:	Martina Wien	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung	21.05.2026	
Verwaltungsausschuss	21.05.2026	
Rat	18.06.2026	

Gegenstand der Vorlage

Übertragung der Aufgaben nach dem AsylbLG und dem SGB XII von der Gemeinde Berne auf die Gemeinde Lemwerder

Sachverhalt:

Die gesetzliche Zuständigkeit für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) obliegt dem Landkreis Wesermarsch. Der Landkreis hat diese Aufgaben durch Satzung auf die kreisangehörigen Gemeinden zur Erledigung übertragen (Heranziehung).

Die Aufgabenwahrnehmung umfasst u. a. die Sachbearbeitung im Bereich der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungsgewährung erfolgt dabei unmittelbar aus dem Kreishaushalt, während die Personalkosten bislang von den Gemeinden getragen werden.

Aktuelle Entwicklungen auf Landkreisebene

Derzeit finden zwischen dem Landkreis Wesermarsch und den kreisangehörigen Kommunen intensive Gespräche über die zukünftige Organisation dieser Aufgaben statt.

Hintergrund sind insbesondere:

- zunehmende Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung im Sozialbereich,
- steigende administrative Anforderungen (z. B. Einführung neuer Systeme wie der Bezahlkarte im Asylbereich),
- strukturelle Herausforderungen insbesondere für kleinere Kommunen,

- sowie Forderungen der Kommunen nach einer angemessenen Personalkostenerstattung.

Im Ergebnis dieser Gespräche wurde seitens des Landkreises zunächst eine vollständige Zentralisierung der Aufgaben geprüft. Zwischenzeitlich hat sich jedoch eine alternative Entwicklung abgezeichnet.

Im Kern besteht Einvernehmen darüber, dass:

- die Aufgaben grundsätzlich weiterhin bei den Städten und Gemeinden verbleiben können,
- Kommunen die Möglichkeit erhalten, Aufgaben auf andere Kommunen zu übertragen,
- und der Landkreis sich künftig an den Personalkosten beteiligt.

Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, dass der Landkreis ab dem 01.07.2026 50% der Personalkosten erstattet. Weitere Details, insbesondere zur konkreten Berechnungsgrundlage (z. B. Fallzahlen), befinden sich noch in Abstimmung.

Situation

In der Gemeinde Berne ist die Aufgabenwahrnehmung im Sozialwesen zunehmend von personellen und organisatorischen Herausforderungen geprägt.

Insbesondere:

- erschwerte Personalgewinnung im Fachbereich,
- steigende fachliche und rechtliche Anforderungen,
- sowie die Notwendigkeit, eine dauerhaft verlässlichen Aufgabenerledigung sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche mit der Gemeinde Lemwerder geführt, mit dem Ziel, die Aufgaben künftig dort bündeln zu können. Die Gemeinde Lemwerder hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme erklärt.

Rechtliche Umsetzung

Eine Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf eine andere Kommune ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zulässig.

Als geeignete Form der interkommunalen Zusammenarbeit ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 5 NKomZG vorgesehen.

Kernpunkte der Zweckvereinbarung

1. Die Gemeinde Berne überträgt der Gemeinde Lemwerder die Aufgaben nach dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz in dem Umfang, wie sie ihr durch den Landkreis Wesermarsch übertragen worden sind.
2. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Annahme, Prüfung und Entscheidung von Leistungsanträgen, die Gewährung und Rückforderung von Leistungen sowie die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.
3. Die Gemeinde Lemwerder stellt das erforderliche Personal sowie die notwendige sachliche und technische Ausstattung bereit und übernimmt die operative Aufgabenerledigung.
4. Die Gemeinde Berne erstattet der Gemeinde Lemwerder die entstehenden Kosten entsprechend der vertraglichen Regelung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass künftig eine anteilige Erstattung der Personalkosten durch den Landkreis erfolgt.

Bewertung

Durch die Übertragung der Aufgaben auf die Gemeinde Lemwerder kann:

- die Aufgabenerledigung langfristig gesichert werden,
- auf steigende fachliche Anforderungen angemessen reagiert werden,
- sowie die interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis gestärkt werden.

Weiteres Vorgehen

Die konkreten Inhalte der Zweckvereinbarung werden derzeit zwischen den beteiligten Kommunen abgestimmt. Parallel bleibt die weitere Entwicklung auf Landkreisebene, insbesondere zur Personalkostenerstattung, zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist als Anlage beigefügt. § 3 Finanzierung bedarf noch einer abschließenden Abstimmung auch unter Berücksichtigung der Einigung auf Landkreisebene.

Die Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG dem Rat vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Aufgaben nach dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden ab dem 01.01.2027 von der Gemeinde Berne auf die Gemeinde Lemwerder übertragen.

Zu diesem Zweck wird die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Berne und Gemeinde Lemwerder geschlossen. (Hinweis: § 3 Finanzierung ist noch abschließend abzustimmen.)

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenart	Ist	Plan	Abw.
-----------	-----	------	------

Klimarelevanz:

- ☐ keine
- ☐ kann nicht beurteilt werden
- ☐ Alternativen ohne ein anderes Ergebnis geprüft
- ☐ Auswirkungen des Beschlusses im Bereich des Klimaschutzes ergeben sich in Bezug auf....